

**Bundesrat**

**Drucksache 681/11**

**04.11.11**

**U**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 27. Oktober 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/7490 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes  
– Drucksache 17/6611 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 25.11.11

Erster Durchgang: Drs. 321/11

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
 ,bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchstabe a und b werden jeweils die Angabe „Buchstabe s“ durch die Angabe „Nummer 21“ und die Angabe „Nummer 761/2001“ durch die Angabe „Nummer 1221/2009“ ersetzt.
  - bbb) In Buchstabe c werden nach dem Wort „ausübt,“ die Wörter „soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 3 Anwendung findet,“ eingefügt.
2. In Nummer 10 Buchstabe c werden in Satz 2 vor der Angabe „DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor den Wörtern „zu erteilen“ die Angabe „und DIN EN ISO 50001 ... [einsetzen: Datum der deutschen Ausgabe]“ eingefügt.
3. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:  
 ,14a. In § 17 Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
 „Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist; der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterlichen Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die Zulassungsstelle kann die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderliche Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt.“ ‘